

# TEIL B TEXT

## 1.) Grundstücksein- und -ausfahrten

Für die Erschließung der Gewerbegrundstücke kann das festgesetzte Anpflanzungsgebot in einer Breite von max. 8,00 m unterbrochen werden. Je Grundstück sind max. 2 Zufahrten zulässig (§ 31 (1) BBauG).

## 2.) Anpflanzungsgebot

Auf den in der Planzeichnung mit einem Pflanzgebot festgesetzten Flächen sind die im Folgenden aufgeführten Sträucher - in Gruppen von mindestens 5 Stück einer Art - zu pflanzen. Alle 15 laufende Meter ist eine der mit X gekennzeichneten Arten zu pflanzen (§ 9 (1) Ziff. 25 a und b BBauG).

. Hasel -	Corylus avellana
. Schlehdorn -	Prunus spinosa
▼ Hainbuche -	Carpinus betulus
. Brombeere -	Rubus, ca. 20 häufigere Arten.
. Traubenkirsche -	Prunus padus
. Hundsrose -	Rosa canina
. Filzrose -	Rosa tomentosa
. Pfaffenhütchen -	Euonymus europaeus
. Schneeball -	Virburnum opulus
X Bergahorn -	Acer pseudoplatanus
. Feldahorn -	Acer campestre
. Weißdorn -	Crataegus div. spec.
. Kornelkirsche -	Cornus mas
X Weiden -	Salix div. spec.
X Rotbuche -	Fagus sylvatica
. Eberesche -	Sorbus aucuparia
. Faulbaum -	Rhamnus frangula
XX Stieleiche -	Quercus robur
. Vogelkirsche -	Prunus avium

## 3.) Anpflanzung von Alleebäumen

Die innerhalb des Baumstreifens bzw. auf der Grenze zwischen Parkstreifen und Gehweg festgesetzten Bäume (siehe Straßenprofile) sind in einem Abstand von max. 25.0 m zu pflanzen (§ 9 (1) Ziff. 25 a und b BBauG).